



Externes Kreisrecht

Entschädigungssatzung für Integrationslotsen

Entschädigungssatzung für Integrationslotsen, in der Fassung der „Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 72) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ vom 25.08.2016 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen	24.08.2016	2016/FB3/0317	25.08.2016	31.08.2016 Nr. 52 / 10. Jahrgang	01.09.2016
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen	22.02.2017	2017/FB3/0413	23.02.2017	01.03.2017 Nr. 15 / 11. Jahrgang	01.03.2017
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen	05.03.2025	0102/50/2024	25.03.2025	Internet: 26.03.2025 AB Nr. 14 vom 05.04.25 / 19. Jahrgang	01.04.2025

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Sandra Simon
Leiterin Amt für Soziales und Integration
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-2301
Telefax: +49 3904 7240-52302
E-Mail: soziales@landkreis-boerde.de

Satzung des Landkreises Börde
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen
(Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)
zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 01.04.2025

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. ABSCHNITT

Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Bereich der Zuwanderung

III. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Reisekostenvergütung

§ 4 Zahlungsmodalitäten

IV. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 5 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

§ 6 Steuerliche Behandlung

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

§ 8 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35, KVG LSA erhalten ehrenamtlich tätige Integrationslotsen eine Entschädigung.
- (2) Eine Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

II. ABSCHNITT Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Zuwanderung

- (1) Im Aufgabenbereich der Zuwanderung tätige ehrenamtliche Integrationslotsen erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **120,00 EURO**.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 bestehen kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls und kein Anspruch auf Auslagenersatz im Sinne des § 35 Abs. 1 KVG LSA.

III. ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Aufwendungen für Dienstfahrten und -reisen innerhalb des Landkreises Börde sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstfahrten und -reisen außerhalb des Landkreises Börde werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung ist vor Beginn der Dienstfahrt bzw. -reise bei der Koordinierungsstelle für Migration einzuholen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für die Abgeltung der genehmigten Dienstfahrten und -reisen gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz entsprechend. An der Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz besteht grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse. Die Genehmigung soll durch die Koordinierungsstelle für Migration oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag bei der Koordinierungsstelle für Migration.

IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 5

Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtliche tätigen Integrationslotsen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ tritt zum 01.04.2025 in Kraft.